

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07.01.2010 Nr. 1

Bekanntmachung vom Inhalt Seite

10.12.2009 Samtgemeinde Elbmarsch 1
10.12.2009 Friedhofssatzung, 1. Änderung
10.12.2009 Friedhofsgebührensatzung, 2. Änderung 4

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung 23.05.1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- | | |
|--|--------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnengrabstätten | (§ 13) |
| c) Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage | (§ 14) |
| d) Reihengrabstätte für fehl- und totgeborene Kinder | (§ 15) |

Artikel II

§ 13 Wahlgrabstätten wird geändert in § 12.

Absatz 1 lautet nunmehr:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Artikel III

§ 14 Urnengrabstätten wird geändert in § 13.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

Artikel IV

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

- (1) Erd- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für
 - a) Erd- und Urnenbestattungen in Rasenlage mit einer Grabplatte
 - b) Anonyme Gemeinschaftsgrabflächen für Erd- und Urnenbestattungen

Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.

- (2) Nutzungsrechte an diesen Grabstätten werden nicht erworben. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde übernommen. Die Ruhezeit kann für anonyme Grabstätten nicht verlängert werden.
- (3) Grabmale sind nur für die unter a) genannten Grabflächen in Form einer ebenerdigen Grabplatte mit den Abmessungen 45 cm lang, 35 cm breit möglich. Die Platte ist vom Antragssteller nach Genehmigung herzurichten.

Artikel V

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Reihengrabstätte für fehl- und totgeborene Kinder

Das Grabfeld dient zur Bestattung von Leichen oder Aschen von fehl- oder totgeborenen bzw. bei der Geburt verstorbenen Kindern.

Artikel VI

Nach § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze Absatz 2 fügt sich folgender Absatz 3 ein. Die nachfolgenden Absätze ändern sich fortlaufend.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und allen sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle im Zusammenhang mit der Bestattung bzw. Beisetzung anfallenden Gebühren bezahlt wurden.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole und der Fundamentierung.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder –kreuze zulässig. Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zur Herrichtung des Grabbeetes oder –hügels verwendet werden. Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig.

Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen und –einfassungen erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut.

(6) Auf Grabmale für Erdbestattung sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 60 cm, Mindeststärke 0,18 m
2. bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m

Auf Urnengrabstellen sind stehende Grabmale mit quadratischem oder runden Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m zulässig.

Auf Erd- und Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind ebenerdige Grabplatten mit einer Größe von 0,45 m lang und 0,35 m breit vorgeschrieben.

Artikel V

Im § 20 Absatz 7 „Herrichtung und Unterhaltung“ werden die Buchstaben c) und d) gelöscht.

Artikel VI

Im § 24 „Ordnungswidrigkeiten“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Absatz (1) n) wird das Wort „Reihengrabstätte“ gestrichen.
2. Die Nr. 3. und 4. werden unter Buchstabe o) ersatzlos gestrichen.
3. Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel VII

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Marschacht, den 10.12.2009



.....
Roth

Samtgemeindebürgermeister



2. Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2002)

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg, vom
23.05.1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in den jeweils gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Elbmarsch vom 23.05.1995 hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

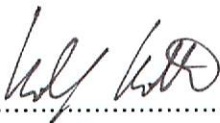
§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Friedhofes der Samtgemeinde Elbmarsch im Ortsteil Bütlingen und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung ist nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2006-2009 bezieht.

Marschacht, den 10.12.2009





Roth

Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif

zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom der Samt- gemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro
I. Erwerb von Grabstätten		
1.	Wahlgrabstätten je Stelle	358,00
2.	Urnenwahlgrabstätten je Stelle (bis zu 4 Urnen)	118,00
3.	Erdreihengrabstätte in Rasenlage, Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege 30 Jahre)	1.429,00
4.	Urnenreihengrabstätte in Rasenlage, Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege 30 Jahre)	472,00
5.	Reihengrab für fehl- und totgeborene Kinder	143,00
II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		
Verlängerung der Nutzungszeit je und angefangenes Jahr:		
6.	Wahlgrabstätte	12,00
7.	Urnenwahlgrabstätte	4,00
8.	Erdreihengrabstätte in Rasenlage	48,00
9.	Urnenreihengrabstätte in Rasenlage	15,00
III. Benutzung der Kapelle		
10.	Benutzung der Kapelle zwecks Aufbewahrung je Bestattungsfall	35,00
11.	Benutzung der Kapelle einschl. Reinigung	174,00
12.	Beheizung der Kapelle je Bestattungsfall	31,00
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
13.	Erdbestattungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	186,00 372,00
14.	Urnenbestattung	37,00
V. Ausgrabungen und Umbettungen		
15.	Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	372,00
16.	Ausgrabung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr	744,00
17.	Ausgrabung einer Aschurne	74,00

Bei Erschwernis wird bei Ziffer 12 - 15 ein Zuschlag bis zu 20 % erhoben.

Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Abschnitt IV (Nr. 12 – 15) erhoben.

VI. Gebühren für Grabmale

- | | | |
|-----|---|-------|
| 18. | Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben (einschl. jährliche Überprüfung der Standsicherheit) | 71,00 |
|-----|---|-------|

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z.B. Arbeiten durch Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. Aufwand abgerechnet.